

**Abweichungssatzung zur
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen
der Gemeinde Amt Neuhaus**



Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Abweichungssatzung zur Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2020 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 9 werden für den Zeitraum vom 01.01.2021 – 28.02.2021 keine Gebühren erhoben.

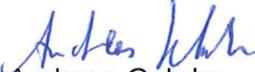
Artikel II

Die Gebührenfreiheit nach § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Neuhaus, den 01.04.2021


Andreas Gehrke
Bürgermeister

